



performance & style

Erklärung der verschiedenen Arten von „Abnahmen“

Begriffserklärung:

PI = Prüflingenieur

aaÜO = amtlich anerkannte Überwachungsorganisation
(GTÜ, TÜV, Dekra, KÜS)

aaSoP = amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer

aaS = amtlich anerkannter Sachverständiger

TP = Technische Prüfstelle für den Kfz-Verkehr

(TÜV in alten Bundesländern, Dekra in neuen Bundesländern)

Änderungsabnahme nach §19 Absatz 3 StVZO = „normale“ Abnahme des Ein- oder Anbaus bzw. Aus- oder Abbaus von Teilen, die von jeder aaÜO durchgeführt werden kann

Begutachtung nach § 21 nach Erlöschen der Betriebserlaubnis (BE) nach § 19 Absatz 2 StVZO =

Begutachtung einer technischen Änderung im Einzelfalle durch einen amtlich anerkannten

Sachverständigen, die nur von der TP durchgeführt werden kann – bald auch durch Technische Dienste (z.B. GTÜ)

Generell muss der Verwendungsbereich eingehalten werden, sonst sind die Teile nicht zulässig.

Wann ist eine Änderungsabnahme nach §19 Absatz 3 StVZO nötig?

ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis):

- In den Auflagen und Hinweisen des Gutachtens zur Erteilung der ABE steht geschrieben, ob eine Änderungsabnahme nötig ist oder nicht

- freiwillige Änderungsabnahme ist immer möglich

- Bsp. SIP 5640 Bremszange:

- im GTÜ-Gutachten steht unter Punkt 7, dass bei Fahrzeugen, bei denen im Fahrzeugschein der Typ (Feld 2.2) und die Fahrzeug-ABE-Nummer (Feld K) genannt sind, keine Änderungsabnahme nötig ist

- dass bei Fahrzeugen, bei denen im Fahrzeugschein der Typ (Feld 2.2) und die Fahrzeug-ABE-Nummer (Feld K) nicht genannt sind, eine Änderungsabnahme nötig ist

- Diese Unterscheidung (also zwischen Fahrzeugen mit einer Typgenehmigung (= Fahrzeug-ABE) und einer Einzelbetriebserlaubnis (= EBE)) wird bei allen SIP-Rollern so sein im Bereich von ABE für Teile

Teilegutachten:

- Gutachten eines Technischen Dienstes über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau der begutachteten Teile

- Bei Teilegutachten ist immer eine Änderungsabnahme nach §19 Absatz 3 StVZO nötig

EG-Typgenehmigung:

- Bei EG-genehmigten Teilen ist nie eine Änderungsabnahme nötig

- freiwillige Änderungsabnahme ist immer möglich

- Das bedeutet, dass der Fahrzeughalter das Bauteil an den ori-

ginalen Roller anbaut und keine Änderungsabnahme machen lassen muss (er muss nicht mal den „E-Pass“ mitführen, sondern nur auf Verlangen vorzeigen – das bedeutet, wenn er von der Polizei aufgehalten wird, dann muss er mit dem „E-Pass“ aufs Revier und diesen vorzeigen, daher empfiehlt es sich diesen „E-Pass“ doch freiwillig dabei zu haben)

- Sobald sich der Roller (wie in den meisten Fällen) nicht im Originalzustand befindet, braucht der Halter eine Begutachtung nach § 21 nach Erlöschen der Betriebserlaubnis (BE) nach § 19 Absatz 2 StVZO, da durch den „E-Pass“ nur nachgewiesen wird, dass der Auspuff bei einem originalen Fahrzeug die Grenzwerte einhält

ECE-Genehmigung:

- Bei ECE-genehmigten Teilen ist nie eine Änderungsabnahme nötig

- freiwillige Änderungsabnahme ist immer möglich

- Das bedeutet, dass der Fahrzeughalter das Bauteil an den Roller richtig anbaut und keine Änderungsabnahme machen lassen muss (er muss nicht mal den „E-Pass“ mitführen, sondern nur auf Verlangen vorzeigen – das bedeutet, wenn er von der Polizei aufgehalten wird, dann muss er mit dem „E-Pass“ aufs Revier und diesen vorzeigen, daher empfiehlt es sich diesen „E-Pass“ doch freiwillig dabei zu haben)

Festigkeitsgutachten / Prüfbericht / Technischer Bericht:

- Diese Art von Gutachten kann der aaS für eine Begutachtung einer technischen Änderung im Einzelfalle nach §19 Absatz 2 i.V.m. §21 StVZO verwenden

Mehrfachänderung – gegenseitige Beeinflussung:

- Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, dass eine Gefährdung zu erwarten ist (z.B. Räder + Fahrwerk + Bremse) oder eine (unzulässige) Verschlechterung des Abgas- oder Geräusch-verhaltens (z.B. Zylinder + Vergaser + Luftfilter + Auspuff) eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

- Der mit der Änderungsabnahme beauftragte aaSoP oder PI hat zu prüfen, ob durch die Kombination mehrerer Änderungen eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt (Sachverständigen-Ermessen).

- Eine Änderungsabnahme darf durchgeführt werden, wenn zwar eine gegenseitige Beeinflussung der Änderungen erfolgt, aber aus den „Prüfzeugnissen“ jeweils die Zulässigkeit der Kombination mit der anderen Änderung zu entnehmen ist.

- Das heißt, die Einsichtnahme der Prüfzeugnisse der vorangegangenen Änderungen unverzichtbar. Können nicht alle notwendigen Prüfzeugnisse eingesehen werden oder ist in wenigstens einem der Prüfzeugnisse eine Mehrfachänderung ausgeschlossen, so ist die Änderungsabnahme abzulehnen, ggf. kann eine Begutachtung nach § 21 StVZO erfolgen.